

Hauptsatzung der Gemeinde Schwielowsee

Auf der Grundlage der §§ 3, 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee in ihrer Sitzung am 15. Oktober 2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde und Ortsteile

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "**Gemeinde Schwielowsee**". Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde im Landkreis Potsdam-Mittelmark.
- (2) Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen **Caputh, Ferch und Geltow**.
Zum Ortsteil Geltow gehört der bewohnte Gemeindeteil Wildpark-West. Zum Ortsteil Caputh gehört der bewohnte Gemeindeteil Flottstelle Caputh. Zum Ortsteil Ferch gehört der bewohnte Gemeindeteil Kammerode Ferch.
- (3) Der Sitz der Verwaltung ist im Ortsteil Ferch.

§ 2

Wappen und Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Schwielowsee führt kein eigenes Wappen. Die Wappen der Ortsteile Caputh, Ferch und Geltow bleiben als Ortssymbole erhalten; sie sind jedoch kein Hoheitszeichen der Gemeinde.
- (2) Das Dienstsiegel ist bis zur Schaffung eines Gemeindewappens ein Schriftsiegel. Der Schriftzug lautet "Gemeinde Schwielowsee – Landkreis Potsdam-Mittelmark".

§ 3

Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner

- (1) Die Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner erfolgt durch Einwohnerversammlungen, Einwohnerbefragungen und Einwohnerfragestunden. Dabei ist zu prüfen, ob betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohnereigenschaft innehaben, in Maßnahmen nach Satz 1 einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht
- (2) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den betroffenen Einwohnern in Einwohnerversammlungen erörtert werden. Die Entscheidung, wann eine wichtige Gemeindeangelegenheit vorliegt, obliegt der Gemeindevertretung.
- (3) Die Gemeindevertretung hat eine Einwohnerversammlung anzuberaumen, wenn dies von der Einwohnerschaft beantragt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternden Angelegenheiten angeben. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb des letzten Jahres noch nicht Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Jeder Einwohner, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist antragsberechtigt. Der Antrag muss von mindestens 5 vom Hundert dieser Einwohner unterzeichnet sein.

- (4) Über die Zulässigkeit des Antrags entscheidet die Gemeindevertretung. Ist der Antrag zulässig, muss die Einwohnerversammlung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags durchgeführt werden.
- (5) Die Vorschläge und Anregungen der Einwohnerversammlung sollen innerhalb von einer Frist von drei Monaten durch die Gemeindevertretung behandelt werden.
- (6) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dass in wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, die alle Einwohner der Gemeinde gleichermaßen betreffen, eine Einwohnerbefragung durchgeführt wird. Jeder Einwohner, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, wird befragt. Die Einwohnerbefragung erfolgt schriftlich durch die Gemeindeverwaltung. Sie muss in den Sachstand einführen und eine bestimmte Frage enthalten. Die Antwort erfolgt auf einem amtlichen Vordruck durch Ankreuzen des mit „Ja“ oder „Nein“ bezeichneten Kästchens; und zwar durch Rückantwortbrief oder durch Abgabe der Erklärung in den dafür benannten Stellen der Gemeindeverwaltung. Nicht berücksichtigt werden Antworten, wenn kein amtlicher Vordruck verwendet wird, der Vordruck mit anderen Kennzeichnungen, etc. versehen ist, die Antwort nicht eigenhändig unterschrieben ist oder die Antwort nicht zweifelsfrei erkennbar ist. Der Zeitraum der Einwohnerbefragung ist festzulegen. Er soll nicht in Verbindung zu allgemeinen politischen Wahlen oder Abstimmungen stehen.
- (7) Die Gemeindevertretung räumt bei öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung Einwohnern die Möglichkeit ein, Fragen vorrangig zu Beratungsgegenständen der Tagesordnung zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Auch Kindern und Jugendlichen ist das Rederecht zu gewähren. Die Gemeindevertretung kann beschließen, Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind und Sachverständige zu hören. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (8) Ein Einwohnerantrag im Sinne des § 13 BbgKVerf muss von mindestens 5 vom Hundert der Antragsberechtigten unterzeichnet werden.
- (9) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen gemäß § 15 dieser Satzung.
- (10) Jedermann ist berechtigt, Beschlussvorlagen zu den in öffentlicher Sitzung der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Zu diesem Zweck werden die Vorlagen während der Sitzung im Sitzungssaal ausgelegt. Das Recht kann auch während der Dienststunden bis zum Tag der Sitzung im Rathaus wahrgenommen werden. Zusätzlich werden alle Beschlussvorlagen des öffentlichen Teils auf der Internetseite der Gemeinde Schwielowsee www.schwielowsee.de im Ratsinformationssystem veröffentlicht.

§ 3 a

Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Kinder und Jugendliche werden durch das *Team Gemeindesozialarbeit, Foren, Versammlungen, Planungswerkstätten, Workshops oder Befragungen* beteiligt, wenn sie von Gemeindeangelegenheiten berührt sind.
- (2) In den die Kinder und Jugendlichen berührenden Beschlüssen der Gemeindevertretung ist in den jeweiligen Beschlussvorlagen zu vermerken, wie die Kinder und Jugendlichen an den sie berührenden Angelegenheiten beteiligt wurden.
- (3) Es wird ein Kinder- und Jugendbeirat gebildet. Er vertritt die Interessen der jungen Menschen der Gemeinde Schwielowsee bis zum 21. Lebensjahr. Die Mitgliederzahl darf nicht unter drei und nicht über 15 Personen liegen. Jede Schule im Gemeindegebiet hat Anspruch auf mindestens einen Sitz, für den die jeweilige Schülerschaft gegenüber der Bürgermeisterin ein Vorschlagsrecht hat. Mitglied kann in der Regel werden, wer das 10. Lebensjahr und noch nicht

das 21. Lebensjahr vollendet hat und seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der Gemeinde Schwielowsee hat.

- (4) Die Benennung der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirats erfolgt durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag der Bürgermeisterin. Mit dem Ende der Wahlperiode gemäß § 4 BbgKWahlG endet auch die Wahlperiode des Kinder- und Jugendbeirats.
- (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde. Der Kinder- und Jugendbeirat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.
- (6) Dem Kinder- und Jugendbeirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde Schwielowsee haben, gegenüber der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen.

§ 3 b

Beauftragter für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen

- (1) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee kann auf Vorschlag der Bürgermeisterin einen Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen durch Beschluss gemäß § 39 BbgKVerf benennen. Für den Beauftragten gilt § 17 Absatz 3 und 4 BbgKVerf.
- (2) Der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig. Er übernimmt insbesondere die Begleitung des Kinder- und Jugendbeirates.
- (3) Sofern kein Kinder- und Jugendbeirat benannt wurde, nimmt der Beauftragte die Funktionen des Kinder- und Jugendbeirates oder des Vorsitzenden wahr.
- (4) Dem Beauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf Angelegenheiten haben, die unmittelbar Kinder und Jugendliche betreffen. Weichen seine Auffassungen von denen der Bürgermeisterin ab und ist ein Einvernehmen nicht zu erreichen, hat er das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder die zuständigen Ausschüsse zu wenden.
- (5) Der Beauftragte nimmt dieses Recht wahr, indem er sich an den Vorsitz der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitz unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann dem Beauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in der nächsten Sitzung persönlich vorzutragen.

§ 4

Gleichberechtigung von Mann und Frau

- (1) Der nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte wird von der Gemeindevertretung (§ 18 Abs. 2 BbgKVerf) benannt.
- (2) Die Rechte des Gleichstellungsbeauftragten bestimmen sich nach § 18 BbgKVerf. Das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder die zuständigen Ausschüsse zu wenden, wird durch schriftliche Darlegung des abweichenden Standpunktes gegenüber der Gemeindevertretung oder gegenüber dem zuständigen Ausschuss ausgeübt. Die Gemeindevertretung oder der zuständige Ausschuss gibt dem Gleichstellungsbeauftragten im Bedarfsfalle Gelegenheit, den abweichenden Standpunkt in einer Ausschuss- oder Gemeindevertretersitzung darzulegen.

§ 5 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung besteht aus den Gemeindevertretern und der Bürgermeisterin als stimmberechtigtes Mitglied.
- (2) Den Vorsitz führt der Vorsitzende der Gemeindevertretung.
- (3) Der Vorsitzende sowie ein erster, zweiter und dritter Stellvertreter werden aus der Mitte der Gemeindevertretung gewählt.

§ 6 Zuständigkeiten der Gemeindevertretung

- (1) Die Zuständigkeiten der Gemeindevertretung bestimmen sich nach § 28 BbgKVerf.
- (2) Die Gemeindevertretung behält sich gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 17 BbgKVerf die Entscheidung vor über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, sofern der Wert des Vermögensgegenstandes 20.000,00 Euro übersteigt.
- (3) Die Gemeindevertretung behält sich des Weiteren die Entscheidung
 - (a) über Anträge auf Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen nach Anhörung der Bürgermeisterin bei folgenden Wertgrenzen vor:
 - Stundung bei Beträgen über 10.000,00 Euro und die Dauer von mehr als zwei Jahren,
 - Niederschlagung (befristet oder unbefristet) bei Beträgen über 10.000,00 Euro,
 - Erlass bei Beträgen über 5.000,00 Euro
 - (b) über den Abschluss von Vergleichen, soweit der Streitwert den Betrag von 5.000 Euro übersteigt.
- (4) Die Entscheidungen nach Abs. 2 bis zur Wertgrenze trifft die Bürgermeisterin. Sie sind Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (5) Die Bürgermeisterin bzw. die zuständigen Fachbereichsleiter berichten auf Anforderung der Gemeindevertretung in der dem Abschluss des Vergabeverfahrens folgenden Sitzung über den Verlauf und das Ergebnis des Vergabeverfahrens.

§ 7 Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter

- (1) Die Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter ergeben sich aus den §§ 30 und 31 BbgKVerf.
- (2) Jeder Gemeindevertreter kann an den Sitzungen des Hauptausschusses und der Fachausschüsse, denen er nicht angehört, mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Die Gemeindevertreter und die sachkundigen Einwohner haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung ihren Beruf, ihren Arbeitgeber oder Dienstherrn sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann. Sämtliche Änderungen sind dem Vorsitzenden der Gemein-

devertretung unverzüglich mitzuteilen. Die Angaben dürfen nur zu Zwecken, die im Zusammenhang mit den Aufgaben der Gemeindevertretung stehen, verarbeitet werden. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.

- (4) Das Weitere regelt die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung.
- (5) Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder werden in einer gesonderten Entschädigungssatzung geregelt.

§ 8 Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung tritt mindestens vier Mal im Kalenderjahr zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung werden nach § 15 dieser Satzung mit einer Frist von mindestens 7 vollen Tagen einschließlich des Sitzungstages öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen (§ 36 Abs. 2 BbgKVerf), wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.
- (4) Von der Bürgermeisterin zu benennende Mitarbeiter der Verwaltung und Teilnehmer mit beratender Stimme sind zur Teilnahme am nichtöffentlichen Teil der Sitzung berechnigt, wenn nicht die Gemeindevertretung im Einzelfall anderes beschließt.
- (5) Das Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Fachausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet folgende ständige beratende Fachausschüsse:
 - a) Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft;
 - b) Ausschuss für Bauen, Umwelt und Mobilität;
 - c) Ausschuss für Kultur, Schulen, Soziales und Sport;
- (2) Die Gemeindevertretung kann die Ausschüsse auflösen oder umbilden und nach Erfordernis weitere, auch zeitweilige Ausschüsse bilden. In Zweifelsfällen entscheidet sie über die Zuständigkeit der Ausschüsse.
- (3) Die Fachausschüsse haben sieben stimmberechtigte Mitglieder aus den Reihen der Gemeindevertreter. Die den einzelnen Fraktionen zustehende Mitgliederzahl errechnet sich gemäß §§ 44 Abs. 2, 41 Abs. 2 bis 3 BbgKVerf. Die Fraktionen benennen die Personen gemäß der ihnen zustehenden Mitgliederzahl sowie deren Vertreter. Die Vertreter können in dem Fachausschuss jedes von der Fraktion vorgeschlagene Mitglied vertreten
- (4) Die Gemeindevertretung beruft zusätzlich sachkundige Einwohner ohne Stimmrecht in die Ausschüsse. Jede Fraktion kann so viele sachkundige Einwohner für jeden Ausschuss benennen, wie sie stimmberechtigte Ausschussmitglieder benennen kann.

- (5) Die Vorsitze der Fachausschüsse werden auf die Fraktionen, gemäß § 44 Abs. 5 BbgKVerf im Zugriff dem Verfahren nach d'Hondt, entsprechend verteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet, sofern die betroffenen Fraktionen keine Einigung erzielen, das Los, das der Vorsitzende der Gemeindevertretung zu ziehen hat. Die Fraktionen bestimmen die Vorsitzenden sowie deren Vertreter. Die Vertreter der Ausschussvorsitzenden können stellvertretende Ausschussmitglieder, gemäß Abs. 3, sein. Die Gemeindevertretung stellt die Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung durch Beschluss fest.
- (6) Die Bürgermeisterin trägt dafür Sorge, dass die Verwaltung den Ausschüssen für die gegenseitige Information und als Hilfe für das Protokoll zur Verfügung steht.
- (7) Für die Ausschusssitzungen gilt § 8 Abs. 1, 3 bis 4 entsprechend.

§ 10 Hauptausschuss

- (1) Die Gemeindevertretung bildet gemäß § 49 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf einen Hauptausschuss.
- (2) Für die Sitzungen des Hauptausschusses gilt § 8 Abs. 1, 3 bis 4 entsprechend.

§ 11 Bürgermeisterin

- (1) Die Zuständigkeiten der Bürgermeisterin ergeben sich aus der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, sofern die Zuständigkeit nicht in dieser Satzung der Gemeindevertretung oder dem Hauptausschuss vorbehalten ist.
- (2) Ein hauptamtlicher Beigeordneter wird durch die Gemeindevertretung nicht bestellt. Der Stellvertreter der Bürgermeisterin wird auf Vorschlag der Bürgermeisterin von der Gemeindevertretung aus dem Kreis der Fachbereichsleiter benannt.
- (3) Im Falle der Verhinderung der Bürgermeisterin nimmt ihr Vertreter an den Sitzungen der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses teil. An den Sitzungen der Fachausschüsse und der Ortsbeiräte kann die Bürgermeisterin oder ihr Stellvertreter teilnehmen. Der jeweilige Vorsitzende bestimmt im Benehmen mit der Bürgermeisterin, welche weiteren Bediensteten der Verwaltung zu den Sitzungen nach Satz 1 und 2 hinzugezogen werden.

§ 12 Gemeindebedienstete

- (1) Die Bürgermeisterin entscheidet im Rahmen des Stellenplans über die personalrechtlichen Angelegenheiten nach § 61 BbgKVerf der Arbeitnehmer bis zur Vergütungsgruppe 10. Über die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer ab der Vergütungsgruppe 11 entscheidet auf Vorschlag der Bürgermeisterin die Gemeindevertretung.
- (2) Für den in Abs.1 genannten Personenkreis unterzeichnet die Bürgermeisterin die nach geltendem Recht auszustellenden Arbeitsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse allein.
- (3) Die Fachbereichsleiter sind berechtigt, an den Sitzungen der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses, der Fachausschüsse und der Ortsbeiräte beratend teilzunehmen.

§ 13 Ortsteile

- (1) In jedem der drei Ortsteile wird nach den Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ein Ortsbeirat gewählt. Der Ortsbeirat besteht in Caputh und Geltow aus jeweils neun, in Ferch aus fünf Mitgliedern. Die Ortsbeiräte wählen aus ihrer Mitte jeweils den Ortsvorsteher. Für Sitzungen des Ortsbeirates gilt eine Ladungsfrist von vier Tagen einschließlich des Sitzungstages.
- (2) Mitglieder der Gemeindevertretung können an den Sitzungen der Ortsbeiräte beratend teilnehmen.
- (3) Die Ortsvorsteher können an den Sitzungen der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und der Fachausschüsse beratend teilnehmen.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 45, 46 und 47 der BbgKVerf sowie des Gebietsänderungsvertrages vom 22. Dezember 2001 zwischen den Gemeinden Caputh, Ferch und Geltow.

§ 14 Seniorenbeirat

- (1) Die Gemeinde Schwielowsee richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren in der Gemeinde einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Gemeinde Schwielowsee“. Der Seniorenbeirat ist ein ehrenamtlich wirkendes Gremium, das parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig ist und sich als Interessenvertreter für alle älteren Bürger der Gemeinde Schwielowsee gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit versteht. Der Seniorenbeirat hat 7 Mitglieder; mindestens jeweils ein Mitglied des Seniorenbeirates hat seinen Hauptwohnsitz in einem der drei Ortsteile der Gemeinde Schwielowsee.

Die Bemühungen des Seniorenbeirates richten sich insbesondere auf:

- Verbesserung der Lebensbedingungen der Senioren;
- die Unterstützung der in der Seniorenarbeit tätigen Vereine, Wohlfahrtsverbände und Einrichtungen;
- die Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, die Belange der Senioren in das öffentliche Interesse zu rücken.

Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren in der Gemeinde Schwielowsee haben, gegenüber der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

- (2) Mitglieder können Personen sein, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Schwielowsee haben und nicht Gemeindevertreter sind. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden einzeln durch die Gemeindevertretung mittels Abstimmung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg benannt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, erfolgt die Neubenennung durch die Gemeindevertretung für den Rest der laufenden Amtszeit des Seniorenbeirats.
- (3) Die Tätigkeit der Mitglieder des Seniorenbeirats ist ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung erfolgt nach der Maßgabe der Regelung für Mitglieder des Ortsbeirates in der Entschädigungssatzung der Gemeinde.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.

- (5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Die Bürgermeisterin kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Die Bürgermeisterin, von dieser beauftragte Personen und die Mitglieder der Gemeindevertretung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht i. S. d. § 30 Abs. 3 BbgKVerf. Ein Stimmrecht für die Bürgermeisterin sowie für die Mitglieder der Gemeindevertretung im Seniorenbeirat ist mit dieser Regelung nicht verbunden.

Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift durch den Seniorenbeirat zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Seniorenbeirat regelt das Verfahren in einer eigenen Geschäftsordnung, welche der Gemeindevertretung zur Kenntnis vorzulegen ist.

§ 15 Bekanntmachungen

- (1) Für Bekanntmachungen gelten die Bestimmungen der Brandenburgischen Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) vom 01. Dezember 2000 (GVBl. II S. 435) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Bekanntmachungen erfolgen durch die Bürgermeisterin.
- (3) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Schwielowsee durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee“.
- (4) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens hinzuweisen. Ist für eine Genehmigung kein Aktenzeichen angegeben, bedarf es statt der Angabe des Aktenzeichens des Hinweises, dass die Genehmigung ohne ein solches Aktenzeichen erteilt worden ist.
- (5) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in Form des Abs. 3 dadurch ersetzt werden, dass diese im Rathaus der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, OT Ferch, 14548 Schwielowsee, zu jedermann Einsicht, während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von der Bürgermeisterin angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 3 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (6) Abweichend von Abs. 3 wird Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse durch Aushang in den nachfolgend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde Schwielowsee öffentlich bekannt gemacht:
 - a) Schwielowsee, Ortsteil Caputh, Straße der Einheit 3,
 - b) Schwielowsee, Ortsteil Ferch, Beelitzer Straße (neben dem Kossätenhaus),
 - c) Schwielowsee, Ortsteil Geltow, Caputher Chaussee 3,
 - d) Schwielowsee, Ortsteil Geltow, Gemeindeteil Wildpark-West, Marktplatz.

Die Schriftstücke für die Gemeindevertretung sind sieben volle Tage einschließlich des Sitzungstages auszuhängen.

Die Schriftstücke für den Hauptausschuss und Fachausschüsse sind fünf volle Tage einschließlich des Sitzungstages auszuhängen.

Die Sitzungen der Ortsbeiräte sind in den Bekanntmachungskästen der jeweiligen Ortsteile bekannt zu machen.

Für Ortsbeiratssitzungen sind die Schriftstücke fünf volle Tage, einschließlich des Sitzungstages auszuhängen.

Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang an dem Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (7) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in den Absätzen 2 oder 5 festgelegten Form, infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der in den Absätzen 3 oder 6 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Schwielowsee vom 04.07.2024 außer Kraft.

Schwielowsee, den 16.10.2025

gez. K. Hoppe
Bürgermeisterin der
Gemeinde Schwielowsee

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Schwielowsee wird hiermit auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 Satz 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22 S. 6) i.V. mit der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg (BekanntmV) vom 01.12.2000 GVBl. II S. 435, zuletzt geändert Verordnung vom 12. Januar 2022 (GVBl. II/22, [Nr. 2]), bekanntgemacht.

Schwielowsee, den 16.10.2025

gez. K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee